

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Weber Food Technology GmbH

I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle – auch zukünftige - Angebote, Vertragsbeziehungen, Lieferungen und sonstigen Leistungen zwischen der Weber Food Technology GmbH („Lieferer“) und dem „Besteller“, soweit dieser Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind nicht verbindlich, auch wenn der Lieferer einen Vertrag durchführt, ohne solchen ausdrücklich zu widersprechen.

II. Angebot und Auftragserteilung

- Die Angebote des Lieferers sind stets freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag ist erst abgeschlossen, wenn der Lieferer die Annahme der Bestellung schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgeblich. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen; dies gilt auch für Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden. Die Berichtigung von Irrtümern bei Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bleibt vorbehalten.
- Schriftliche Mitteilungen des Lieferers gelten nach dem gewöhnlichen Postlauf dem Besteller als zugegangen, wenn sie an die dem Lieferer zuletzt bekannt gewordene Anschrift, Faxnummer oder Email-Adresse abgesandt wurden, und der Lieferer dies nachweisen kann. Ausgenommen von der Zugangsvermutung sind Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere Kündigungen, Rücktrittserklärungen, Nachfristsetzungen.
- Der Lieferer wird die im Rahmen der Geschäftsbeziehung zum Besteller anfallenden personenbezogenen Daten insoweit speichern, als dies für die Ausführung der Verträge und die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung notwendig ist.

III. Preisstellung

- Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Fracht und Verpackung zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- Bei grenzüberschreitenden Lieferungen hat der Besteller alle mit der Grenzüberschreitung verbundenen Kosten und Auslagen, namentlich Gebühren für Import- und Exportgenehmigungen und Zölle zu tragen, unabhängig davon, ob der Lieferer zunächst in Vorlage tritt.

IV. Zahlungsbedingungen, Verzug, Aufrechnung

- Alle Rechnungen sind mit Rechnungsstellung ohne Abzug sofort zahlbar (Fälligkeit). Ab 30 Tagen nach Fälligkeit berechnet der Lieferer Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Dem Lieferer bleibt der Nachweis eines darüber hinausgehenden Zinsnachteils vorbehalten.
- Zahlungsanweisungen und Schecks werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen, unter Berechnung aller Einziehungs- und etwaiger Diskontspesen.
- Das Bestimmungsrecht des Bestellers, welche Forderungen durch Zahlungen des Bestellers erfüllt werden, wird zugunsten der gesetzlichen Tilgungsregelung des § 367 Abs. 1 BGB abbedungen.
- Kommt der Besteller mit einer etwaig vereinbarten Teilzahlung in Rückstand, so kann der Lieferer die gesamte Restforderung sofort fällig stellen.
- Gerät der Besteller mit der Zahlung in Verzug, so kann der Lieferer den Rücktritt vom Vertrag erklären und Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessen gesetzten Frist verlangen.
- Gegen Ansprüche des Lieferers kann der Besteller nur aufrechnen bzw. ein Zurückbehaltungsrecht nur wirksam geltend machen, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

V. Lieferung und Lieferfristen

- Handels- und materialübliche Abweichungen in Qualität, Ausführung und Farbe bleiben vorbehalten. Auch nicht handelsübliche Konstruktions- und Formänderungen durch den Lieferer sind zulässig, es sei denn, dass im Einzelfall die Änderung oder Abweichung für den Besteller nicht zumutbar ist.
- Liefertermine oder Lieferfristen sind schriftlich anzugeben. Sollen sie verbindlich sein, so ist auch die Verbindlichkeit schriftlich zu vereinbaren. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer im Einzelfall etwaig vereinbarten Anzahlung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Zeitpunkt, zu dem die Ware dem Transporteur übergeben oder auf ein Fahrzeug des Lieferers geladen wird oder der Zeitpunkt der Versandbereitschaft, soweit der Versand oder die Zustellung der Ware durch Umstände verzögert wird, die der Besteller zu vertreten hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermine maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft. Bei späteren Änderungen des Vertrages, die auf Initiative des Bestellers vereinbart werden und die die Lieferzeit beeinflussen, verlängert sich diese in angemessenem Umfang.
- Die Lieferverpflichtung des Lieferers steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht rechtzeitige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch den Lieferer verschuldet.

- Der Lieferer ist zu handelsüblichen Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Besteller unzumutbar. Branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen der vereinbarten Menge sind zulässig.
- Störungen in dem Geschäftsbetrieb des Lieferers, insbesondere krankheitsbedingte Ausfälle der leitenden Mitarbeiter des Lieferers sowie Streiks, Aussperrungen, Arbeitnehmermangel, auch auf Seiten der Zulieferer des Lieferers und Herstellerfirmen, mangelnde Versandmöglichkeiten und Rohstoffbeschaffung hat dieser nicht zu vertreten. Insbesondere in Fällen Höherer Gewalt (Störungen der Lieferketten für elektronische Bauteile und andere Rohstoffe durch Pandemien, Epidemien, kriegerische Ereignisse) verzichtet jede Partei unabhängig von der Kündigung des Einzelvertrages auf jegliche Ansprüche für direkte Schäden und/oder entgangenen Gewinn und/oder indirekte Schäden, Strafschadenersatz oder Vertragsstrafen, die sich aus den oben angeführten und nicht zu vertretenden Ereignissen ergeben. Die Lieferfristen verändern sich in diesem Falle um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller Anfang und voraussichtliches sowie tatsächliches Ende von Hindernissen der vorbezeichneten Art baldmöglichst mitzuteilen.
- Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht vom Lieferer zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

VI. Eigentumsvorbehalt

- Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem jeweiligen Liefergegenstand bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen mit dem Besteller vor.
- Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.
- Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktrittsrechts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Bestellers die einstweilige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.
- Bei Zugriffen Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware oder sonstigen Sicherheiten, insbesondere im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, wird der Besteller auf das Eigentum des Lieferers hinweisen und diesen unverzüglich von den drohenden, unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen Zugriffen Dritter unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen benachrichtigen. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Die Kosten hierfür trägt der Besteller.
- Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % oder den Nennbetrag um mehr als 50 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferer.
- Hat der Besteller für die gelieferten Waren eine Verbringung derselben ins Ausland vorgesehen, so hat er den Lieferer hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Auf Verlangen des Lieferers hat der Besteller diesem ein Sicherungsrecht einzuräumen, das dem vorbezeichneten Eigentumsvorbehalt unter der Rechtsordnung des Zielortes am nächsten kommt. Der Besteller hat alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

VII. Gefahrübergang

- Mit der Übergabe der Ware an den Transporteur, Spediteur oder Frachtführer oder mit dem Aufladen auf ein Fahrzeug des Lieferers, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr übernommen hat. Eine Versicherung gegen Verlust und Beschädigung der Ware auf dem Transport schließt der Lieferer nur auf Anweisung und auf Kosten des Bestellers ab. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermine, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft bzw. Abholbereitschaft der Ware auf den Besteller über.
- Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls ist der Lieferer berechtigt, die Ware nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach Wahl des Lieferers zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
- Wird ohne das Verschulden des Lieferers der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so ist der Lieferer berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Besteller. Diesem ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

5. Bei Transportschäden hat der Besteller unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen und den Lieferer schriftlich zu benachrichtigen.
6. Angelieferte Ware ist vom Besteller unbeschadet seiner Rechte aus Abschnitt XI entgegenzunehmen, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweist.

VIII. Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Mängel der Ware sind unverzüglich, spätestens sieben Tage nach Empfang der Ware durch den Besteller schriftlich anzuzeigen. Verborgene Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung nicht innerhalb der vorbezeichneten Frist entdeckt werden können, sind – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- oder Verarbeitungen unverzüglich nach ihrem Auftreten dem Lieferer mitzuteilen.
2. Etwaige Rügen des Bestellers haben in Schriftform zu erfolgen und unter genauer Beschreibung des Mangels. Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch den Lieferer bereit zu halten.

IX. Mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers

1. Wird für den Lieferer nach Vertragsabschluss erkennbar, daß sein Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so kann er seine Leistung verweigern, es sei denn der Besteller leistet auf Verlangen des Lieferers eine geeignete Sicherheit binnen angemessener Frist.
2. Kommt der Besteller dem berechtigten Verlangen des Lieferers nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann der Lieferer vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
3. **Bei Leistungsverzug des Bestellers, der durch eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage bedingt ist, kann der Lieferer ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.**

X. Schutzrechte

1. Kostenvoranschläge, Entwürfe, Zeichnungen und sonstige Unterlagen bleiben im Eigentum des Lieferers. Das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen an allen im Rahmen der Vertragsbeziehung überlassenen Unterlagen und Informationen steht im Verhältnis zum Besteller ausschließlich dem Lieferer zu, auch soweit diese Gegenstände durch Vorgaben oder Mitarbeit des Bestellers entstanden sind. Zuganglichmachung für Dritte darf nur im Einvernehmen mit dem Lieferer geschehen. Zu den Angeboten gehörende Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind auf Verlangen, oder wenn der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben.
2. Werden bei der Anfertigung der Ware nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, so ist der Besteller verpflichtet, den Lieferer von sämtlichen Ansprüchen freizustellen. Der Lieferer ist nicht zur Nachprüfung vorbezeichneter Unterlagen, auch in bezug auf bestehende gewerbliche Schutzrechte Dritter, verpflichtet.

XI. Gewährleistung

1. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge gemäß Abschnitt VIII leistet der Lieferer nach den Regeln des Kaufrechts und nach Maßgabe der folgenden Regelungen Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der von ihm gelieferten Ware.
2. Der Lieferer leistet bei nachgewiesenen Sachmängeln Gewähr durch Nacherfüllung in der Weise, dass er nach seiner Wahl dem Besteller eine neue, mangelfreie Ware überlässt (Nachlieferung) oder den Mangel beseitigt (Nachbesserung). Im Falle der Nachbesserung hat der Besteller auf Verlangen des Lieferers Mitteilungen von Mängeln zu präzisieren und schriftliche Mängelberichte vorzulegen und sonstige Daten bereitzustellen, die zur Analyse des Mangels geeignet sind. Die Kosten der Nachbesserung trägt der Lieferer, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach Ablieferung an einen anderen Ort als dem vertraglich vorgesehenen verbracht worden ist. Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet der Lieferer Gewähr durch Nacherfüllung, indem er dem Besteller eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der gelieferten Ware oder nach seiner Wahl an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger Ware verschafft.
3. Bleibt die Nacherfüllung gemäß dem vorstehenden Absatz erfolglos, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Voraussetzung ist der fruchtlose Ablauf einer schriftlich gesetzten Frist von angemessener Länge, es sei denn, eine Fristsetzung ist gesetzlich entbehrlich. Im Falle des Rücktritts haftet der Besteller für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzungen nicht nur für die eigenübliche Sorgfalt, sondern für jedes Vertretenmüssen.
4. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet der Lieferer im Rahmen der in Abschnitt XII festgelegten Grenzen.
5. Die Verjährungsfrist für die Ansprüche gemäß Ziffer 1 bis 5 beträgt im Falle von Rechtsmängeln, die in einem dinglichen Recht eines Dritten bestehen, aufgrund dessen dieser die Herausgabe der Sache verlangen kann, 10 Jahre, für alle anderen Mängel 1 Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Lieferung der Sache.
6. Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der dem Besteller vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis entgegenstehen, so hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Er ermächtigt den Lieferer bereits jetzt, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Macht der Lieferer nach seinem Ermessen von dieser Ermächtigung Gebrauch, so darf der Besteller die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung des Lieferers anerkennen. Der Lieferer ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den Besteller von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Bestellers beruhen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten unabhängig vom Eintritt der Verjährung gemäß Ziffer 5.

7. Aussagen des Lieferers über die Beschaffenheit der Ware, gelten nicht als Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit, es sei denn, die Parteien vereinbaren dies ausdrücklich. Die Rechte des Bestellers bestimmen sich in diesem Falle nach der Garantieerklärung des Lieferers. Der Besteller hat die Rechte aus der Garantieerklärung innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt des Garantiefalles schriftlich gegenüber dem Lieferer geltend zu machen (Ausschlussfrist).
8. Eine Verpflichtung zur Beratung des Bestellers durch den Lieferer im Zusammenhang mit der gelieferten Ware besteht nicht. Eine gleichwohl erteilte Beratung ist nicht verbindlich; insoweit gilt Ziffer 7 entsprechend.

XII. Haftung

1. In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet der Lieferer Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur:
 - a. bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit grundsätzlich in voller Höhe; im Falle von Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen haftet der Lieferer nur in Höhe des typischen vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte;
 - b. in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Pflicht durch den Lieferer, der leitenden Angestellten und anderen Erfüllungsgehilfen des Lieferers, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets beschränkt auf EUR 50.000,- pro Schadensfall, insgesamt auf höchstens EUR 100.000,- aus dem Vertrag, es sei denn diese Summe ist angesichts des Einzelfalles unangemessen niedrig; Im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverletzung haftet der Lieferer gegenüber dem Besteller jedoch begrenzt auf die Höhe des typischen vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte;
 - c. darüber hinaus: soweit der Lieferer gegen die aufgetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.
2. Dem Lieferer bleibt der Einwand des Mitverschuldens des Bestellers offen. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Ziffer 1 gelten nicht bei der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der Übernahme von Beschaffenheitsgarantien oder wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Für alle Ansprüche gegen den Lieferer auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt – außer in Fällen des Vorsatzes oder bei Personenschäden - eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Dies gilt nicht bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 2 bis 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Die abweichend geregelte Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (Abschnitt XI Ziffer 5) bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.
4. Die Hemmung der Verjährung von Ansprüchen aus oder in Zusammenhang mit den vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien nach § 203 BGB endet in dem Zeitpunkt, in welchem der Lieferer oder der Besteller die Fortsetzung der Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände verweigert. Sofern eine der Parteien nicht ausdrücklich schriftlich das Scheitern der Verhandlungen erklärt, gilt die Fortsetzung der Verhandlungen sechs Monate nach Absendung der letzten Korrespondenz, deren Gegenstand der Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände ist, als verweigert.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Ort des Lieferwerkes oder Lagers des Lieferers. Für alle Streitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- oder Scheckprozesses, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Hauptsitz des Lieferers und damit Breidenbach, Deutschland.
2. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem unvereinheitlichten deutschen Recht, insbesondere dem BGB und HGB. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.

XIV. Schlussbestimmungen

1. Frühere Verkaufs- und Lieferungsbedingungen des Lieferers treten hiermit außer Kraft.
8. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen davon nicht berührt.